

Der Bericht lautet:

Bevor die Deputation zu näherem Eingehen auf den vorbezeichneten Gesetzentwurf sich wendete, hatte sie sich vor allen Dingen die Frage vorzulegen, ob und inwieweit eine Nothwendigkeit vorhanden sei, die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alkoholometer durch ein Gesetz vorzuschreiben.

Nach darüber gepflogener Berathung, zu welcher das Mitglied der Zweiten Kammer, von Schönberg, als Sachverständiger zugezogen, sowie nach erfolgter Vernehmung mit dem königlichen Commissar, ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, die Frage der Nothwendigkeit des Erlasses eines diesfälligen Gesetzes bejahen zu müssen.

Die Gründe, von welchen die Deputation bei Bejahung dieser Frage geleitet wurde, gestattet sie sich der geehrten Kammer in Kürze darzulegen.

Es ist zweifellos, daß unter den landwirthschaftlich-technischen Gewerben die Spiritusfabrikation in der neueren Zeit eine besondere Bedeutung erlangt hat, weshalb es auch nicht fehlen konnte, daß bei dem steigenden Umfange, welchen die Erzeugung und der Vertrieb des Spiritus genommen, der Wunsch und das Bedürfnis nach Normen für Bestimmung der Quantität und Qualität des Erzeugnisses sich herausstellen mußte. Eine solche Bestimmung war weniger für den Alkohol selbst, den ganz wasserfreien Weingeist oder Spiritus, welcher nur selten Gegenstand des Handels sein wird, als für die im gewöhnlichen Handel und Verkehr vorkommenden Branntwein- und Spiritusforten, bestehend aus Alkohol und Wasser, welches letztere im Branntwein, der erstere in Spiritus vorherrschend ist, erforderlich.

Auch bei diesen Producten gelangte man bald zu der Ueberzeugung, daß das Abwiegen derselben vor dem Abmessen große Vorzüge habe, und es wurden bereits in den Jahren 1845 und 1848 Tabellen aufgestellt, um aus dem Nettogewichte der mit Spiritus gefüllten Gefäße den Inhalt derselben ermitteln zu können.

Auf Antrag des sächsischen Landesculturraths wurden die im Jahre 1848 von Franke in Braunschweig erschienenen derartigen Tabellen für das sächsische Maaß und Gewicht umgerechnet und es erschien infolge dessen auf Veranlassung des königlichen Ministeriums des Innern im Jahre 1852 jene umgerechnete Tabelle im Buchhandel.

Die verschiedenen Zwecke, zu welchen die weingeistigen Flüssigkeiten verwendet zu werden pflegen, mußten aber immer mehr und mehr dahin führen, daß beim Kauf und Verkauf derselben der Werth nicht bloß nach der Menge (dem Rauminhalte), sondern hauptsächlich auch nach der Qualität, nämlich nach dem Gehalte oder der Stärke des Weingeistes zu bestimmen war, weshalb die genaue Ermittlung der Stärke und des Gehaltes des in einer Quantität weingeistiger Flüssigkeit vorhandenen Alkohols eine immer größere Bedeutung gewann.

Es sind im Laufe der Zeit vielfache Versuche angestellt worden, um die specifischen Gewichte der verschiedenen Mischungen von Alkohol und Wasser zu ermitteln und festzustellen, bei welchen die Erfahrung, daß weingeistige Flüssigkeiten durch die Wärme eine nicht unbedeutende Veränderung ihres Volumens, mithin auch eine Aenderung ihres specifischen Gewichtes erleiden, nicht unbeachtet bleiben konnte, welche Erfahrung auch die Nothwendigkeit ergab, eine bestimmte Temperatur festzustellen, unter deren Ein-

fluß das specifische Gewicht und gleichzeitig der Alkoholgehalt geistiger Flüssigkeiten ermittelt werden könne.

Für Ermittlungen dieser Art sind bisher verschiedene Berechnungscalculen und Tabellen aufgestellt und benutzt worden, rücksichtlich deren Aufzählung und Beschreibung die Deputation sich zu Vermeidung von Wiederholungen auf die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven zu beziehen hat, aus welchen die Beschaffenheit der verschiedenen in Anwendung gebrachten Scalculen sammt den auf dieselben gestützten Tabellen, nicht minder die Differenzen, welche sich beim Gebrauch der einzelnen Scalculen zwischen denselben herausgestellt haben, klar und deutlich ergeben.

Aus der in den Motiven stattgefundenen Beschreibung und Beurtheilung der verschiedenen Berechnungscalculen und Tabellen scheint nun aber, womit auch das Urtheil Sachverständiger übereinstimmt, hervorzugehen, daß nur das Thermo-Alkoholometer nach Tralles als ein wissenschaftlich begründetes Maaß für den Spiritushandel betrachtet werden kann, und dies Maaß als dasjenige anzusehen ist, durch welches Benachtheiligungen im Handel, sowohl für den Käufer als Verkäufer, gänzlich ausgeschlossen werden.

Die gedachten, von einer inländischen Uchungsbehörde zu stempelnden Thermo-Alkoholometer nach Tralles und die dazu gehörigen Reductionstabellen sind jedenfalls in Würdigung ihrer Vorzüglichkeit in Preußen durch Gesetz vom 24. April 1860 eingeführt, in jenem größern Nachbarlande, nach welchem hin der umfanglichste Handel mit Spiritus sich bekanntlich gewendet hat.

Die Deputation hat nun im Hinblick darauf, daß es im Allgemeinen nützlich und nothwendig sei für Handel und Verkehr, rücksichtlich der einzelnen Gegenstände Normen aufzustellen, um nach allen Seiten hin Qualität und Quantität möglichst abzugrenzen und die den Käufern unterliegenden Objecte einer möglichst genauen Werthbestimmung unterziehen zu können, nicht verkennen mögen, daß gesetzliche Bestimmungen für eine möglichst genaue Ermittlung des Alkoholgehalts weingeistiger Flüssigkeit, behufs deren Werthbestimmung, nicht länger von der Hand zu weisen seien. Sie hat aber auch geglaubt, daß dies um so mehr erforderlich sei, als rücksichtlich anderer Maaße und Gewichte durch das Gesetz vom 12. März 1858 das Erforderliche gesetzlich geordnet ist und es zweckmäßig erscheint, mit Vervollständigung der diesfälligen Gesetzgebung durch Annahme des vorliegenden Entwurfs vorzugehen, durch welchen die jetzt bei dem Spiritushandel vorkommenden Verluste und Differenzen um so leichter werden beseitigt werden, als die Thermo-Alkoholometer nach Tralles nach dem Gutachten Sachverständiger alle Mängel der jetzt benutzten verschiedenen Berechnungscalculen und der auf sie basirten Tabellen fast gänzlich in Wegfall bringen, mithin auch ein entsprechendes Mittel für die Regelung des Werthes weingeistiger Flüssigkeiten durch sie geboten wird.

Die Deputation hat daher nicht umhin gekonnt, für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Erlasses eines Gesetzes, wie der Entwurf es enthält, sich auszusprechen.

Das würde wohl der Punkt sein, bei welchem die allgemeine Debatte zu eröffnen wäre. Zunächst würde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer und die Staatsregierung zu fragen, ob sie von Vorlesung der allgemeinen Motiven absehen will?